

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f1a873c3-3e8d-3553-b9b8-452df8b53aaa>

Bibliografie

Titel	Musterbauordnung - MBO -
Amtliche Abkürzung	MBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

§ 82 MBO - Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung

(1) ¹[Die Bauaufsichtsbehörde/Der Prüfsachverständige] [27](#) kann verlangen, dass [ihr/ihm] [28](#) Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. ²Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn [die Bauaufsichtsbehörde/der Prüfsachverständige] [29](#) der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt hat.

(2) ¹Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. ²Mit der Anzeige nach Satz 1 sind vorzulegen

- [1. bei Bauvorhaben nach [§ 66 Abs. 3 Satz 1](#) eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit,
2. bei Bauvorhaben nach [§ 66 Abs. 3 Satz 2](#) eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes ([§ 81 Abs. 2 Satz 1](#)) [30](#),
3. in den Fällen des [§ 81 Abs. 2 Satz 2](#) die jeweilige Bestätigung.

³Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt. ⁴Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat.

Fußnoten

[27 Amtl. Anm.](#): Nach Landesrecht.

[28 Amtl. Anm.](#): Nach Landesrecht.

[29 Amtl. Anm.](#): Nach Landesrecht.

[30 Amtl. Anm.](#): Nach Landesrecht.

